

TVJE – Ausführliches Schulungsskript Wildschäden Feld / Wald

Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V.

Wildschäden gehören zu den zentralen Themen im Spannungsfeld zwischen Jagd, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grundeigentum. Die fachgerechte Bewertung, Verhütung und Bearbeitung von Wildschäden erfordert sowohl rechtliche als auch praktische Kenntnisse.

Dieses Schulungsskript dient der praxisnahen Weiterbildung von Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern, Jagdvorständen, Grundeigentümern und weiteren Beteiligten. Neben den gesetzlichen Grundlagen werden typische Schadbilder, Verfahrensabläufe, Praxisbeispiele sowie Möglichkeiten der Wildschadensverhütung ausführlich erläutert.

1. Begriff des Wildschadens

Unter Wildschäden versteht man Schäden, die durch frei lebendes Wild an landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen entstehen.

Typische Wildschäden:

- Verbisschäden
- Schälschäden
- Trittschäden
- Fraßschäden
- Wühlschäden
- Fegeschäden

Nicht jeder sichtbare Schaden stellt automatisch einen ersatzpflichtigen Wildschaden dar. Gerade in der Praxis ist die saubere Abgrenzung zwischen allgemeinen Nutzungsschäden, witterungsbedingten Schäden und tatsächlich ersatzpflichtigen Wildschäden von hoher Bedeutung.

2. Ersatzpflichtiger Wildschaden

Ein ersatzpflichtiger Wildschaden liegt nur vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Bundesjagdgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen erfüllt sind.

Ersatzpflichtig sind insbesondere Schäden durch:

- Schalenwild
- Wildkaninchen
- Fasane

Wichtige Voraussetzungen:

- ordnungsgemäße Bewirtschaftung
- rechtzeitige Schadensmeldung
- nachweisbarer Schaden
- Einhaltung der Meldefristen
- Durchführung des gesetzlichen Vorverfahrens

Die rechtzeitige Dokumentation ist in der Praxis entscheidend.

Fotos, Flurkarten, Zeugen und nachvollziehbare Aufzeichnungen erleichtern die spätere Bewertung erheblich.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus:

- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Thüringer Jagdgesetz
- Thüringer Jagdgesetzverordnung
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Besonders wichtig sind:

- Fristenregelungen
- Schadensmeldung
- Schätzverfahren
- Vorverfahren
- gerichtliche Durchsetzung

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist zwingend erforderlich.

Fehlerhafte oder verspätete Meldungen führen in vielen Fällen zum vollständigen Verlust von Ansprüchen.

4. Meldefristen und Verfahrensablauf

Wildschäden müssen unverzüglich nach Kenntnis angezeigt werden.

Empfohlen wird:

- schriftliche Schadensmeldung
- genaue Bezeichnung der Fläche
- fotografische Dokumentation
- frühzeitige Information aller Beteiligten
- Dokumentation der Kultur und Bewirtschaftung

Ein typischer Ablauf:

1. Schadensfeststellung
2. Dokumentation
3. schriftliche Meldung
4. Vor-Ort-Termin
5. Schätzung
6. Einigung oder weiteres Verfahren

Gerade bei Feldschäden ist schnelles Handeln notwendig,

da sich Schadbilder durch Witterung und Bewirtschaftung schnell verändern können.

5. Wildschäden im Feld

Im Feldbereich entstehen Wildschäden besonders häufig an:

- Mais
- Raps
- Grünland
- Getreide
- Sonderkulturen

Schwarzwild verursacht oftmals erhebliche Schäden durch Wühlen und Fraß.

Auch Rotwild und Rehwild können deutliche Schäden verursachen.

Einflussfaktoren:

- hohe Wilddichten
- fehlende Äsungsflächen
- starke Beunruhigung
- fehlende Ruhezone
- intensive Landwirtschaft

Die Schadensverhütung beginnt daher bereits bei einer guten Reviergestaltung.

6. Wildschäden im Wald

Im Wald stehen insbesondere Verbiss- und Schälschäden im Mittelpunkt.

Folgen:

- Wachstumsverzögerungen
- Entmischung der Baumarten
- Verlust der Naturverjüngung
- Qualitätsverluste
- wirtschaftliche Schäden

Besonders betroffen:

- junge Kulturen
- Naturverjüngungen
- klimastabile Mischbaumarten

Eine abgestimmte Jagdstrategie und Lebensraumverbesserung sind entscheidende Bestandteile der Schadensverhütung.

7. Reviergestaltung zur Wildschadensverhütung

Die aktive Reviergestaltung gehört zu den wichtigsten Werkzeugen der modernen Wildschadensverhütung.

Wichtige Maßnahmen:

- Anlage von Wildäsungsflächen
- Schaffung von Ruhezone
- Verbesserung von Deckungsstrukturen
- Biotopverbesserungen
- abgestimmte Bejagung
- Besucherlenkung
- Wildlenkung

Durch attraktive Äsungsflächen kann der Druck auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Kulturen deutlich reduziert werden.

Eine moderne Reviergestaltung verbindet Jagd, Naturschutz, Landwirtschaft und Wildschadensprävention.

8. Bedeutung von Salzlecken und Mineralien

Salzlecken besitzen eine hohe Bedeutung für die Gesundheit des Wildes.

Mineralien unterstützen:

- Stoffwechsel
- Knochenaufbau
- Geweihbildung
- Milchbildung
- Kondition
- allgemeine Wildgesundheit

Richtig platzierte Salzlecken dienen zusätzlich der Wildlenkung. Dadurch kann Wild gezielt in ruhigere Revierteile gelenkt werden, wodurch Wildschäden in sensiblen Bereichen reduziert werden können.

Eine ausgewogene Mineralstoffversorgung verbessert zusätzlich die allgemeine Wildgesundheit und Kondition.

9. Zusammenarbeit aller Beteiligten

Eine erfolgreiche Wildschadensverhütung funktioniert nur durch Zusammenarbeit zwischen:

- Jagdgenossenschaften
- Jagdpächtern
- Landwirten
- Forstwirtschaft
- Grundeigentümern
- Behörden

Regelmäßiger Austausch und gemeinsame Strategien sind entscheidend, um Konflikte frühzeitig zu vermeiden und praktikable Lösungen zu finden.

Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt ersatzpflichtiger Schaden Mais, wichtig hierbei ist der Dachs oder Waschbär auszuschließen, ansonsten entfällt ein Teil des Schadens auf diese.



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt Grünlandschaden ersatzpflichtig



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung

ersatzpflichtiger Grünlandschaden,

Vororttermin wichtig zu klären: Bin ich zuständig ?
Wer hat eingeladen?
Gibt es einen Interessenskonflikt?
Ist es ein ersatzpflichtiger Wildschaden? | Grundsatzfragen



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung.

Wildschäden wurden, neutral betrachtet, erst durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen. Die Lebensäußerungen des Wildes (fressen, fegen, schälen, ...) sind Bestandteil des natürlichen Verhaltens und in den Regelkreisläufen der Natur. In unserer Kulturlandschaft kann es hierdurch jedoch zum Konflikt mit den Zielsetzungen des wirtschaftenden Menschen kommen. Allerdings sind nicht alle Auswirkungen der Wildtiere auch Schäden und nicht alle Schäden sind ersatzpflichtig im Rahmen des Jagdrechts.

kein ersatzpflichtiger Schaden da Brachfläche / Stilllegung



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung

Rechtsgrundlagen BGB § 249 [Art und Umfang des Schadensersatzes]

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann

der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: Rechtsgrundlagen BGB § 250 [Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung]

Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach Ablauf der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt:

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1)Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit

Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: Jagdschaden (§ 33 BJagdG) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifen Halmen- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestellt sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann. Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: Schadensersatzpflicht (§ 29 BJagdG) ersatzpflichtiger Schälsschaden

- (1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen...
- (2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen ...
- (3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.



Praxisbeispiel

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: Beweispflicht sehr wichtig, Dokumentation Voraussetzung

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.
- (2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind. | Schutzvorrichtungen
(§ 32 BJagdG)

Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: falsch gestellter Zaun, zu wenig Litzen, Schwarzwild wurde mit eingezäunt,



Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: Geltendmachung des Schadens (§ 32 BJagdG) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden

Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde anmeldet.

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 01. Mai oder 01. Oktober, bei der zuständigen Gemeinde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

1

Absender Tel.:
..... E-Mail:
.....
.....

An
.....
.....
.....
(Adresse der zuständigen Gemeinde)

Anmeldung von Wildschaden/Jagdschaden nach § 46 Thüringer Jagdgesetz

Auf meinem/unserem insbesondere landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich/fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstück:

.....
(Gemarkung/Flur/Flurstück)

.....
(soweit bekannt und erforderlich: Forstadresse aus d. Waldeinteilungsnetz/landwirtsch. Schlagnummer/Lage der Schadfläche)

im ist Wildschaden/Jagdschaden entstanden.
(Name des Jagdbezirks)

Es liegt vermutlich

ein Verbißschaden*) Schälschaden*) Fegeschaden*)
 Trittschaden*) Fraßschaden*) Wühlschaden*)
 sonstiger Wildschaden*) in Form von
entstanden durch
 Schalenwild*) Fasan*) Wildkaninchen*) sonstiges Wild*)

ein Jagdschaden*) in Form von

an vor.
(Nutzungsart, ggf. Getreideart, Baumart, Wuchsklasse)

Die vom Schaden betroffene Fläche beträgt ca. m².

Die Höhe des Schadens wird auf ca. € geschätzt.

Den Schaden zeige ich hiermit fristgerecht nach § 34 Bundesjagdgesetz und § 46 Thüringer Jagdgesetz an.

(Hinweise: Die Anmeldung von Wildschaden/Jagdschaden ist unter Berücksichtigung der folgenden Fristen jederzeit möglich
Meldung von Jagdschaden und Meldung von Wildschaden auf landwirtschaftlichen Flächen **innerhalb 1 Woche nach
Kenntnisnahme** des Schadens; Meldung von Wildschaden auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen für **neu entstandenen
Winterschaden spätestens bis 01.05.** bzw. für **neu entstandenen Sommerschaden bis 01.10.** Altschäden sind nicht
ersatzpflichtig; Frische Schale an bereits altgeschälten Bäumen ist in der Regel nicht ersatzpflichtig.)

Der Ersatzpflichtige ist vermutlich

.....
(Name, Vorname, Adresse)

..... den
Ort Datum Unterschrift

*) Zutreffendes ankreuzen

(Bearbeitungsstand 24.04.13)

Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden (§ 45 BJagdG) | (1) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. Die Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BJG) außer Ansatz.

(2) Wildschaden wird ebenfalls nicht erstattet, wenn durch die nicht übliche Art der Bewirtschaftung der Fläche, durch verspätete, unvollständige oder unterlassene Ernte Wildschaden entstanden ist. (**“Mais nach Mais” ist übliche Praxis**)

(3) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: Anträge/Dokumente

Anmeldung eines Jagd-/Wildschadens, Hinweise zum Verfahrensablauf, Ladung zum 1. Ortstermin, Ersuchen um Amtshilfe, Niederschrift, zum 1. Ortstermin, Ladung zum 2. Ortstermin, Ladung des Schadensschätzers zum 2. Ortstermin

Niederschrift zum 2. Ortstermin, Anfrage des Schadensschätzers zur Gutachtenerstellung, Beauftragung des Schadensschätzers zur Gutachtenerstellung, Vorbescheid

Orientierungshilfe zur monetären Einschätzung des Wildschadens

1

2

..... Ort Datum

.....
.....
.....

An
.....
.....
.....

Ladung zum 1. Ortstermin im Wildschadens-/Jagdschadensverfahren nach § 48 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG)

Az.:

Sehr geehrte/r Frau/Herr,
durch den vermutlich Ersatzberechtigten

(Name, Vorname oder Name des Unternehmens)

(PLZ, Ort)

(Straße, Hausnummer)

wurde auf dem Grundstück:
(Gemarkung/Flur/Flurstück)

(soweit bekannt und erforderlich: Forstadresse aus d. Waldteilungsnetz/landwirtsch. Schlagnummer/Lage der Schadfläche)

im
(Name des Jagdbezirks)

Wildschaden/Jagdschaden fristgerecht angemeldet.

Es liegt vermutlich

ein Verbisschaden^{*)} Schälschaden^{*)} Fegeschaden^{*)}
 Trittschaden^{*)} Fraßschaden^{*)} Wühlschaden^{*)}

sonstiger Wildschaden^{*)} in Form von
entstanden durch

Schalenwild^{*)} Fasan^{*)} Wildkaninchen^{*)} sonstiges Wild^{*)}

ein Jagdschaden^{*)} in Form von

an VOR.....
(Nutzungsart, ggf. Gemeindefort, Baumart, Wuchsklasse)

Formularstand 19.04.13

*) Zutreffendes ankreuzen (Bearbeitungsstand 24.04.13)

Zur Klärung des Sachverhaltes laden wir Sie zum Ortstermin auf dem vorgenannten Grundstück am um Uhr ein.

Es besteht die Möglichkeit, ab dem Treffpunkt

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

gemeinsam zum vorgenannten Grundstück zu fahren.

Bei dem Ortstermin haben sich die Beteiligten durch ein amtliches Dokument auszuweisen. Bei Wahrnehmung des Termins durch Ihren gesetzlichen Vertreter oder Ihren Bevollmächtigten ist die Vertretungsvollmacht in Schriftform vorzulegen.

Ziel des Ortstermins ist es,

- 1) den angemeldeten Wildschaden/Jagdschaden nach Art und Umfang zu ermitteln sowie
- 2) bei Vorliegen eines Schadens eine gütliche Einigung über die Höhe und Art der Entschädigung zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen herbeizuführen.

Nach § 48 Abs. 1 ThJG wird mit der Ermittlung des Schadens auch dann begonnen, wenn Sie, Ihr gesetzlicher Vertreter oder Ihr Bevollmächtigter zum Ortstermin nicht anwesend sind. Sollte zur Ermittlung des Schadens ein weiterer Ortstermin mit dem amtlich bestellten Schadensschätzer erforderlich sein, werden die damit verbundenen Aufwendungen des Schadensschätzers kostenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Verfahrensführende Verwaltung

Ort Datum

.....

An

**Ersuchen um Amtshilfe im Wildschadens-/Jagdschadensverfahren
 nach § 48 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG)**

Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,
 durch den vermutlich Ersatzberechtigten

.....
(Name, Vorname oder Name des Unternehmens)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Straße, Hausnummer)

wurde auf dem Grundstück:
(Gemarkung/Flur/Furstück)

.....
(bzw. bekannt und erforderlich: Forstadresse aus d. Waldteilungsnetz/landwirtsch. Schlagnummer/Lage der Schadfäche)

im
(Name des Jagdbezirks)

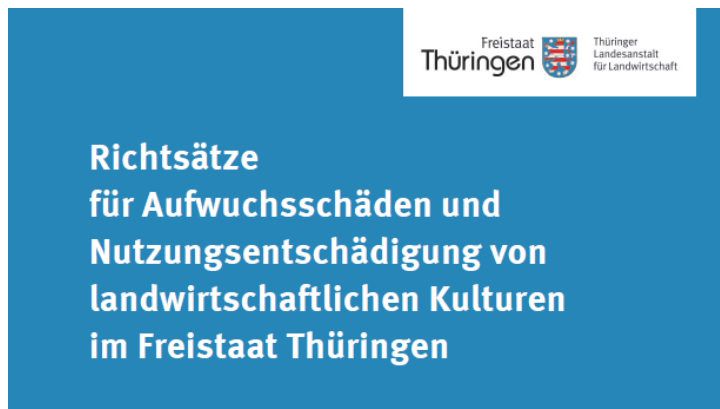
Wildschaden/Jagdschaden fristgerecht angemeldet.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens mit, wer auf dem vorgenannten Grundstück Jagdrechtsinhaber und wer Jagdausübungsberechtigter ist. Im Falle der Verpachtung teilen Sie uns bitte mit, wer und in welchem Umfang für entstandenen Wildschaden/Jagdschaden laut Jagdpachtvertrag ersatzpflichtig ist. Sollten weitergehende Vereinbarungen beim Vorliegen von Wildschaden/Jagdschaden im Jagdpachtvertrag geschlossen worden sein, bitten wir darum, uns diese ebenfalls mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
 Verfahrensführende Verwaltung

(Bearbeitungsstand 24.04.13)



(§ 46 BJagdG) | Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde schriftlich anzumelden (§ 34 BJG).

Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des Grundstücks, so ist die zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde der Gemeinde.

§ 48 Verwaltungsverfahren (Vorverfahren) (1) Nach rechtzeitiger Anmeldung hat die Gemeinde unverzüglich an Ort und Stelle einen Termin anzuberaumen, in dem der behauptete Schaden zu ermitteln ist und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Zu dem Termin sind die Beteiligten mit dem Hinweis zu laden, dass im Falle des Nichterscheins mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Zu den Beteiligten...

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgesetzt werden soll. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind.

Praxisbild

Das dargestellte Bild dient als praxisnahes Anschauungsmaterial zur Bewertung von Wildschäden beziehungsweise zur Wildschadensverhütung. Im Zusammenhang der Präsentation wurden folgende Inhalte behandelt: § 47 Schadensschätzer | 1) Die Untere Jagdbehörde bestellt für jede Gemeinde auf die Dauer von vier Jahren einen Wildschadensschätzer und einen Stellvertreter. Erforderlichenfalls sind mehrere Schätzer und Stellvertreter zu bestellen. Die Schätzer und Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(2) Wildschaden im Wald wird durch einen von der unteren Jagdbehörde bestimmten Forstsachverständigen geschätzt.

1

Ort Datum

.....

.....

.....

An

.....

.....

Ladung des Schadensschätzers zum 2. Ortstermin nach § 48 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz (ThJG)

Az.:

Sehr geehrte! Frau/Herr

durch den vermutlich Ersatzberechtigten

.....

(Name, Vorname oder Name des Unternehmens)

.....

(PLZ, Ort)

.....

(Straße, Hausnummer)

wurde auf dem Grundstück:

(Gemarkung/Furflurstück)

.....

(soweit bekannt und erforderlich: Forstadresse aus d. Waldentgeltzustandbericht, Schlagnummer/age, der Schadfläche)

im

(Name des Jagdbezirks)

Wildschaden/Jagdschaden fristgerecht angemeldet.

Es liegt vermutlich

ein Verbißschaden) Schältschaden) Fegeschaden)

Trittschaden) Fraßschaden) Wühlschaden)

sonstiger Wildschaden) in Form von

entstanden durch

Schalenwild) Fasan) Wildkaninchen) sonstiges Wild)

ein Jagdschaden) in Form von

an VOR.

(Nutzungspart, ggf. Getreideart, Baumart, Wuchsklasse)

*) Zutreffendes ankreuzen

(Bearbeitungsstand 24.04.13)

Ersatzpflichtig für entstandene Wildschäden/Jagdschäden in dem vorgenannten Jagdbezirk

ist nach Auskunft der unteren Jagdbehörde

(Name der zuständigen unteren Jagdbehörde)

1.) der Jagdausübungsberechtigter) - Jagdpächter oder EJB-Inhaber -

(Name, Vorname)

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

und/oder

2.) der Jagdrechtsinhaber) - Jagdgenossenschaft oder EJB-Inhaber -

(Name, Vorname)

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Zur Feststellung eines Wildschadens/Jagdschadens nach § 48 Abs. 5 ThJG bestellen

wir Sie hiermit als Schadensschätzer und laden Sie zum 2. Ortstermin auf dem

vorgenannten Grundstück am um Uhr ein.

Es besteht die Möglichkeit, ab dem Treffpunkt

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

gemeinsam zum vorgenannten Grundstück zu fahren.

Im Falle, dass keine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten auf Grundlage des Ergebnisses Ihrer Schadensschätzung zustande kommt, behalten wir uns vor, ggf. Sie mit der Erstellung eines Wildschadens-/Jagdschadensgutachtens zu beauftragen.

Bei der Erstellung eines Wildschadens-/Jagdschadensgutachtens sind entsprechende Normen einzuhalten, damit dieses Gutachten einer richterlichen Prüfung standhalten kann. Wir bitten Sie daher uns anlässlich des 2. Ortstermins mitzuteilen, ob Sie bereit sind, ein derartiges Schadensgutachten zu erstellen.

Außerdem bitten wir Sie, die Höhe Ihrer Auslagen und Gebühren für die Erstellung der Schadensschätzung festzulegen und uns anlässlich des 2. Ortstermins verbindlich zu nennen.

Ihre Auslagen und Gebühren für die Schadensschätzung stellen Sie uns bitte binnen 14 Tagen nach dem 2. Ortstermin in Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Verfahrensführende Verwaltung

*) Zutreffendes ankreuzen

(Bearbeitungsstand 24.04.13)



THÜRINGER VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN
UND EIGENJAGDBEZIRKINHABER e.V.
GEMEINSAM STARK FÜR IHR EIGENTUM